

08.06.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - Fz - Wizu **Punkt ...** der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung bilanzrechtlicher Bestimmungen an die Einführung des Euro, zur Erleichterung der Publizität für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen sowie zur Einführung einer Qualitätskontrolle für genossenschaftliche Prüfungsverbände (Euro-Bilanzgesetz - EuroBilG)

A.

Der federführende Rechtsausschuss
empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 325a Abs. 1 Satz 3, 4 HGB),
Nr. 10 Buchstabe a (§ 340l Abs. 2 Satz 3, 4 HGB)

Der Bundesrat bittet, die vorgeschlagene Neuregelung im weiteren
Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen.

Begründung:

Die Begründung des Gesetzentwurfes geht davon aus, dass derzeit in den angesprochenen Fällen die Unterlagen in deutscher Sprache oder deutscher Übersetzung einzureichen sind. Dies ist indessen nicht der Fall.

Ausgeliefert am**1 1. JUNI 2001**

...

(noch Ziffer 1)

§ 325a HGB wurde durch Gesetz vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) in das HGB eingefügt. Der Regierungsentwurf sah damals in § 325a Abs. 1 Satz 4 HGB zwar vor, dass, wenn die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung nicht in deutscher Sprache erstellt waren, jeweils eine Übersetzung beizufügen ist (BR-Drs. 690/92).

Im Gesetzesbeschluss des Bundestages hat der Gesetzeswortlaut jedoch seine derzeit geltende Fassung erhalten.

Als Begründung für die Änderung des Regierungsentwurfs hatte der Rechtsausschuss des Bundestages u.a. in BT-Drs. 12/5170 ausgeführt:

Die Richtlinie verlangt ferner nicht, dass die Rechnungslegungsunterlagen stets in deutscher Sprache einzureichen sind. Die Unternehmen machen geltend, dass eine Übersetzung der umfangreichen Unterlagen mit so großem Aufwand verbunden sei, dass ein Errichten einer Zweigniederlassung kaum noch wirtschaftlich vertretbar sei. Um ein "Sterben der Zweigniederlassungen" und der damit verbundenen Arbeitsplätze zu vermeiden, soll jetzt auch die Einreichung in der Ursprungssprache möglich sein, sofern dies in Form einer beglaubigten Abschrift erfolgt. Die Rechnungslegungsunterlagen von Hauptniederlassungen aus anderen EG-Staaten sind nach einem Recht erstellt, geprüft und offen gelegt worden, das ebenso wie das deutsche Recht den einschlägigen EG-Richtlinien entspricht. Die Unterlagen sind ebenfalls bei einem Register einzureichen. Hat das Register des jeweiligen EG-Staates bereits geprüft, ob die Rechnungslegungsunterlagen ordnungsgemäß eingereicht wurden, so kann sich der deutsche Registerrichter darauf verlassen. Wird also ein vom Register der Hauptniederlassung beglaubigter Abdruck der offen gelegten Unterlagen beim deutschen Register der Zweigniederlassung eingereicht, so kann der deutsche Registerrichter davon ausgehen, dass die eingereichten Unterlagen die geforderten Unterlagen sind. Da die Gerichtssprache Deutsch ist, muss eine Übersetzung der Beglaubigung in deutscher Sprache vorliegen. Liegt die Beglaubigung und deren Übersetzung vor, ist der Registerrichter ohne weiteres zu der Prüfung gemäß § 329 HGB in der Lage.

§ 340I Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB hat durch Artikel 1 Nr. 25 KapCoRiLiG eine identische Fassung erhalten.

Danach gilt derzeit, dass die Unterlagen in den Fällen des § 325a HGB in jeder Amtssprache eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder des europäischen Wirtschaftsraumes und in den Fällen des § 340I HGB auch in jeder anderen Sprache eingereicht werden können. Erforderlich ist lediglich eine Beglaubigung von dem Register der Hauptniederlassung. Nur dieser Beglaubigungsvermerk ist zu übersetzen (vgl. z.B. Baumbach/Hopt, HGB-Komm., 30. Aufl., § 325a Rdn. 1). Dies entspricht dem oben dargelegten Willen des Gesetzgebers.

(noch Ziffer 1)

Die vorgesehene Regelung hat also im Wesentlichen zwei Änderungen zur Folge:

Die Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften oder Kreditinstituten könnten diese Unterlagen künftig nur mehr in Deutsch oder Englisch einreichen. Dies ist für alle Unternehmen eine Erschwernis, die die Unterlagen bisher in einer anderen Sprache einreichen konnten und wollten.

Zum anderen entfällt der (zu übersetzende) Beglaubigungsvermerk des Registers der Hauptniederlassung, so dass das deutsche Registergericht nicht mehr von der Einreichung beim Register der Hauptniederlassung und von dessen Prüfung ausgehen kann, folglich selbst eine umfassende Prüfung vornehmen muss.

Der Grund für diese Erschwernisse sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Registergerichte ist der Gesetzesbegründung nicht zu entnehmen. Dort werden vielmehr nur Erleichterungen gesehen. Erleichterungen sind aber allenfalls denkbar in Fällen, in denen ein Unternehmen in mehreren Staaten Zweigniederlassungen unterhält. Auf diese speziellen Fälle ist die vorgeschlagene Regelung aber nicht abgestellt.

Zu prüfen ist daher, ob die bisherige Regelung nicht beibehalten werden muss. Akzeptiert das Register der Hauptniederlassung die Unterlagen nicht in englischer Sprache, besteht kein Anlass, diese Sprache für die deutschen Registergerichte ausreichen zu lassen. Andernfalls ist mit der geltenden Rechtslage eine ausreichende Regelung gegeben.

2. Zu Artikel 3 (Änderung des Publizitätsgesetzes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Abgrenzungsmerkmale des Publizitätsgesetzes angemessen erhöht werden sollten. Diese Merkmale sind seit Inkrafttreten des Publizitätsgesetzes vom 15. August 1969 unverändert geblieben. Demgegenüber wurden die Abgrenzungsmerkmale in den §§ 267 und 293 HGB mehrfach erheblich erhöht.

Auch wenn das Publizitätsgesetz an Bedeutung verloren hat, erscheint es angemessen, die Grenzwerte in dessen §§ 1 und 11 der Geldwertentwicklung anzupassen und angemessen zu erhöhen.

B.

3. Der **Finanzausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.